

Saarländischer

Dartverband e.v.

Jugendspielordnung (JSO)

Präambel

1. Zweck der Jugendspielordnung ist die Integration des Jugendlichen in die Sportart Dart
2. Gemäß § 2, Punkt 5, h) der SADV - Satzung soll die JSO dazu dienen, die Förderung des Jugendlichen sowohl in sportlicher als auch allgemein pädagogischer und soziologischer Hinsicht zu ermöglichen.
3. Jedes Mitglied des SADV ist verpflichtet, im Sinne dieser JSO die Jugendarbeit zu unterstützen.
4. Die JSO begründet sich entsprechend dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit.

§ 1 Definition des Begriffs Jugend

Die JSO gilt für folgende Personengruppen:

- a) Schüler (bis zum vollendeten 13. Lebensjahr)
- b) Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)

§ 2 Allgemeine Spielberechtigung

1. Das Mindestalter für die Teilnahme an Jugendranglistenturnieren innerhalb des SADV beträgt grundsätzlich 12 Jahre; kann aber auf Antrag und nach Genehmigung herabgesetzt werden.
2. Schüler dürfen nur an Teamwettbewerben, Vereinsmeisterschaften oder eigenen Schülerturnieren gem. § 4 dieser JSO teilnehmen.
3. An überregionalen Wettbewerben der Senioren (DDV - Ranglistenturnieren, sowie DDV - Meisterschaften) dürfen Jugendliche erst ab dem 16. Lebensjahr teilnehmen.
4. Falls ein Jugendlicher gem. Absatz 3 an einem Seniorenwettbewerb teilnimmt, so darf er nicht parallel dazu in einem Jugendwettbewerb mitwirken.

§ 3 Verantwortlichkeit

1. Für alle Jugendkämpfe außerhalb der Vereine ist der SADV - Jugendwart verantwortlich. Zur Wahrung dieser Verantwortlichkeit sind alle Ausrichter von Schüler- oder Jugendwettkämpfen verpflichtet, mit diesem zu jeder Zeit der Vorbereitung und Durchführung Kontakt zu halten. Die gesetzliche Eigenverantwortung des Organisators wird dadurch nicht außer Kraft gesetzt.
2. Der SADV - Jugendwart ist darüber hinaus verantwortlich für die allgemeine Jugendarbeit. Er organisiert Fahrten und Lehrgänge sowohl für die Jugendlichen als auch den Jugendbetreuern. Er plant und führt Bildungsaufgaben durch.
3. Alle Vereine mit Jugendabteilungen sind verpflichtet, sich diesen Anordnungen anzupassen.

§ 4 Turnier- und Wettkampffregeln bei Jugendturnieren

1. Auf allen Jugendturnieren sind nur Mitglieder des SADV spielberechtigt, sofern sie das 12. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. Stichtag ist der Geburtstag.
2. Grundsätzlich ist die Anwesenheit eines SADV - Offiziellen (i.d.R. der SADV - Jugendwart) erforderlich.
3. Bei allen Jugendturnieren herrscht absolutes Rauchverbot in den Räumlichkeiten in denen das Turnier stattfindet.
4. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Genuss von Alkohol und Nikotin untersagt.
5. Jugendturniere sind grundsätzlich Sportturniere, deren Sieger mit Ranglistenpunkten, Pokalen und Urkunden belohnt werden. Des Weiteren werden die Ranglistenbesten durch Sport- und/oder Bildungsreisen innerhalb der Bundesrepublik sowie dem europäischen Ausland belohnt. Preisgelder sind untersagt.
6. Für Jugendturniere ist eine eigene Boardanlage erforderlich.
7. Auf SADV - Jugendturnieren wird 501 „Best-of-Three“ gespielt. Unter den letzten 4 wird 501 „Best-of-Five“ gespielt.
8. Bei SADV - Jugendturnieren werden die ersten 4 der SADV - Jugendrangliste gesetzt.
9. SADV - Jugendturniere werden grundsätzlich sonntags 14.00 Uhr angesetzt. Die Terminvergabe regelt der SADV - Landespielleiter.

§ 5 Turnier und Wettkampffregeln bei Schülerturnieren

1. In Absprache mit dem SADV - Jugendwart können Schülerturniere durchgeführt werden. Die Teilnahme bedingt sich auf § 1, 1b dieser JSO.
2. Schülerturniere werden 1001 „Best-of-One“ (Single Check) bis einschließlich Finale gespielt.

§ 6 Weitere Bestimmungen

1. Alle hier nicht näher benannten Regelungen hinsichtlich der Sport- und Wettkampfbedingungen sind der SADV - LSO bzw. TSO zu entnehmen.
2. Jedes Mitglied des SADV erkennt diese JSO mit dem Beitritt an.